

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Familienzentrum Neumarkt e.V. Der Sitz des Vereines ist Neumarkt i.d.OPf. Gründungstag ist der 20.02.2005. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neumarkt eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Ziel des Vereins ist es werdenden Eltern und jungen Familien Lebenshilfe und Kurse anzubieten. Der Verein unterstützt und fördert Einrichtungen und Maßnahmen, die eine Lebenshilfe für solche Familien darstellen und betreibt ein Familienzentrum.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- Eigenständige Beratung
- Vermittlung von Beratung
- Familienbildung
- Gesundheitsförderung
- Organisation und Förderung von Kursangeboten
- Elternschule
- Organisation von Veranstaltungen
- (Kostenfreie) Treffen zu allen Themen des Familien-Alltags
- Erziehungshilfen
- Kinderbetreuung
- Babysitterdienst
- An- und Verkauf von Broschüren, Zeitschriften, Büchern, Kursmaterial und Artikeln zum Thema Familie und Gesundheit
- Hebammendienste
- Vortragsreihen
- Raumvermittlung
- Kostenfreie Suche-Biete-Plattform
- Ernährungsberatung
- Familienhilfen-/unterstützung
- Förderung der aktiven Nachbarschafts- und Familienhilfe

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Der Verein darf keine Person oder Institution durch Ausgaben für vereinsfremde Zwecke begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen werden die die Ziele des Vereins unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt oder endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und informiert das Mitglied durch einen schriftlichen Bescheid. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand 3 Monate zum Jahresende. Es besteht die Möglichkeit durch den Vorstand Ehrenmitgliedschaften auszusprechen.

§ 5 Beitrag

Die Höhe des jährlichen Beitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereines besteht aus dem|der 1. Vorsitzenden, dem|der stellvertretenden Vorsitzenden, dem|der KassenführerIn, dem|der 1. SchriftführerIn, und bis zu 5 Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist|sind 1. und 2. Vorsitzende sie vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich; es besteht Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand ist insbesondere zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Mitglieder des gewählten Vorstands anwesend ist. Der Vorstand ist berechtigt, eineIn GeschäftsführerIn einzu-

setzen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist der verbleibende Vorstand befugt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Vertreter zu bestimmen.

§ 7 Vergütungen für Vereinstätigkeit

Bei Bedarf können Vorstände im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. 25% der Mitglieder können eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder vom Vorstand verlangt wird.

Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich oder durch Vereinsmitteilungsblatt unter Mitteilung einer Tagesordnung eingeladen. Die Frist von der Absendung bis zur Mitgliederversammlung soll 2 Wochen betragen. Die Mitgliederversammlung ist immer, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird durch den|die erste|n Vorsitzende|n, bei deren|dessen Verhinderung durch eine|n Stellvertreterin geleitet. Sind der|die erste Vorsitzende oder die Stellvertreterinnen verhindert, wird der|die Versammlungsleiterin aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Die Mitgliederversammlung obliegt

- a) der Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Wahl der KassenprüferInnen und deren StellvertreterInnen
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes
- d) die Entgegennahme des Kassenberichtes
- e) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
- f) die Entlastung des Vorstandes
- g) die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge/Beitragsordnung
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

(3) Anträge von Mitgliedern werden nur dann der Mitgliederversammlung vorgelegt, wenn diese 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen. Für Abstimmungen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich und ausreichend. Im Falle von Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes bedarf es ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Protokoll

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, von dem|der VersammlungsleiterIn und dem|der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und den TeilnehmerInnen zur Kenntnis zu setzen.

§ 10 Kassenführung

Der|die Kassenführerin besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Über Ausgaben beschließt der Vorstand. Jährlich hat der|die KassenführerIn dem|der Vorsitzenden die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist die Kasse von einem KassenprüferInnen zu prüfen und ein Revisionsbericht zu erstellen. Der Revisionsbericht wird der Mitgliederversammlung nach vorheriger Unterrichtung des Vorstandes mündlich erstattet. Aus ihm müssen eine Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben des Vereines hervorgehen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung beruft für jeweils zwei Jahre einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter, die nach Ablauf eines Geschäftsjahres Kassenberichte vorlegen und mündlich erläutern. Kassenprüfer dürfen keine andere Funktion im Verein haben.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereines dem Kloster St. Josef in Neumarkt zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde am 27.04.2010 beschlossen.